

## **Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

(Stand des Referentenentwurfs: 25.04.2019)

**Umschichtung in die zweite Säule vollständig nutzen – für mehr Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Tierwohl und den Ausbau des Ökolandbaus**

### **Allgemeine Anmerkungen**

Der BUND begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfes, um auch über das Jahr 2019 hinausgehend, eine Umschichtung zwischen der ersten und der zweiten Säule in Deutschland zu ermöglichen. Hierbei muss unserer Meinung nach über die bisherige Umschichtung von 4,5 Prozent hinausgegangen werden. Der mögliche Rahmen von 15 Prozent sollte voll ausgeschöpft werden, auch um den Einstieg auf die zu erwartenden höheren Umweltauforderungen für die EU-Agrarpolitik (GAP) in der nächsten Förderperiode vorzubereiten. Da diese wahrscheinlich erst zum 1.1.2023 beginnen wird, ist ein darauf ausgerichteter Übergang umso notwendiger. Gleichzeitig möchte der BUND auf den beschlossenen Gesetzentwurf des Bundesrates aus dem Jahr 2017 verweisen, in welchem die Länderkammer eine Umschichtung von 6 Prozent gefordert hat.

Die GAP hat einen erheblichen Einfluss darauf, wie sich Umwelt, Biodiversität, Klimaschutz, Agrarstruktur und Tierwohl in den ländlichen Räumen der EU und Deutschlands entwickeln. Die bevorstehende Reform der GAP bietet aus Sicht des BUND die Möglichkeit, EU-weit die Agrarpolitik auf Umweltschutz, biologische Vielfalt und Tierschutz sowie wie auf eine wirtschaftliche Perspektive für bäuerliche Betriebe und ländliche Gemeinschaften auszurichten. Auch die Finanzierung des Ausbaus des Ökolandbaus entsprechend des Ziels der Bundesregierung (20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in 2030) muss in der kommenden GAP-Förderperiode abgesichert werden.

Aus Sicht des BUND muss die nächste Förderperiode genutzt werden, alle Gelder an dem Grundsatz „öffentliches Geld nur für öffentliche Leistungen“ auszurichten. Aktuell sehen wir diesen Grundsatz vor allem bei Fördermaßnahmen der zweiten Säule umgesetzt. Daher fordern wir seit Langem die volle Umschichtung von 15 Prozent. Wenn diese Forderung nicht mehrheitsfähig sein sollte, muss zumindest am Beschluss des Bundesrates für

eine 6-prozentige Umschichtung angeknüpft werden, anstatt weiter nur 4,5 Prozent der ersten Säule dafür zu verwenden.

Der Bundesrat schreibt dazu: „Durch eine maßvolle Umschichtung von 6 Prozent ergibt sich für die in Deutschland zur Verfügung stehenden zusätzlichen ELER-Mittel ein Betrag von jährlich rund 300 Millionen Euro anstatt rund 230 Millionen Euro. Damit werden die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich moderat verbessert. Die umgeschichteten Mittel sollen entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben. Diese maßvolle Erhöhung der Umschichtungsmittel, die landwirtschaftsbezogen besonders im Sinne der Nutztierhaltung und für den Zugang zu Agrarumweltleistungen auf der Fläche für mehr Betriebe – auch im Ackerbau – genutzt werden sollen, erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll.“<sup>1</sup>

## Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

### Artikel 1 : Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Punkt 1 zur Änderung von § 5 sollte wie folgt geändert werden:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) 15 Prozent der für das Kalenderjahr 2020 für Deutschland festgesetzten nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche, im Haushaltsjahr 2021 aus dem ELER finanzierte Förderung bereitgestellt.“

Begründung: Durch die Erhöhung der Umschichtung von 4,5 auf 15 Prozent der Mittel, soll den Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, nicht nur die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchzufinanzieren, sondern auch mit den zusätzlichen Mitteln Neuverpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Tierwohl und Ökolandbau eingehen zu können.

Punkt 2 zum Dauergrünland:

Auch wenn das Bestreben nach Entlastung der Verwaltung und der Antragsteller\*innen verständlich ist, kritisiert der BUND die Einführung der vorgeschlagenen Bagatellregelung. Der neue § 16a würde eine genehmigungsfreie Umwandlung von Dauergrünland von 1.000 m<sup>2</sup> pro Betriebsinhaber\*in und Jahr ermöglichen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angeführt, dass „nennenswerte negative Effekte auf den Schutz des Dauergrünlands nicht zu erwarten“ sind. Wieso das BMEL hier von einem „geringfügigen Flächenumfang“ ausgeht, wird nicht näher erläutert. Die Bundesländer schätzen, dass diese Änderung den Wegfall von jährlich 23.000 Genehmigungsverfahren zur Folge hätte. Im Gegensatz zur Regelung zur Umschichtung, wäre die neue Bagatellregelung nicht zeitlich befristet. Rechnerisch könnten so bei

---

<sup>1</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/121/1812106.pdf>

266.700 Agrarbetrieben jährlich bis zu 26.670 Hektar Dauergrünland verloren gehen (ca. 0,6 Prozent des Dauergrünlandes<sup>2</sup>). Der BUND spricht sich daher dafür aus, den Punkt 2 ersatzlos zu streichen.

Berlin, den 29. Mai 2019

**Kontakt:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Christian Rehmer

Leiter Agrarpolitik

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

Fon: + 49 30 27586-473

Mobil: +49 174 39 32 100

Email: christian.rehmer@bund.net

---

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt: 4.713.400 Hektar Dauergrünland in 2018